

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Euskirchen  
vom 17.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2005, 16.12.2009, 16.10.2013,  
17.12.2014, 16.03.2018, 19.12.2018, 29.03.2019, 13.12.2019 und 11.12.2024**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Euskirchen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebühren frei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Euskirchen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5  
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildner/-in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/-r gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner/-innen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Im Einzelfall kann die Gebühr auch vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem/der Gebührenschildner/-in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der/die Gebührenschildner/-in hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlicht</b>
Satzung vom 17.10.2003	18.10.2003	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 18.10.- 25.10.2003 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 18.10.-25.10.2003
1. Änderungssatzung vom 16.12.2005	01.01.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom

		19.12.2005 - 27.12.2005 Bekanntmachungsstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 19.12.2005 - 27.12.2005
		Kölnische Rundschau 14.10.2008 Kölner Stadt-Anzeiger 14.10.2008
2. Änderungssatzung vom 16.12.2009	01.01.2010	Kölnische Rundschau 19.12.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2009
3. Änderungssatzung vom 16.10.2013	20.10.2013	Kölnische Rundschau 19.10.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 19.10.2013
4. Änderungssatzung vom 17.12.2014	01.01.2015	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014
(4.) Änderungssatzung vom 16.03.2018	01.04.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) 30.03.2018
5. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) 28.12.2018
6. Änderungssatzung vom 29.03.2019	15.04.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 05.04.2019
7. Änderungssatzung vom 13.12.2019	01.01.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019
8. Änderungssatzung vom 11.12.2024	01.01.2025	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 20.12.2024

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 11.12.2024

Sacha Reichelt  
Bürgermeister

**Gebührentarif  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Euskirchen**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>  Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen und Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	5,50
2.3	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und sonstigen Zeugnissen und Zertifikaten zur Vorlage an Hochschulen oder zu Bewerbungszwecken für die Ausbildung sind ausschließlich für Einwohner/innen von Euskirchen gebührenfrei.	
2.4	Inhaber/innen des EU-Passes sind von der Gebührenzahung Gemäß Ziffer 2 befreit. (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
3.1	je angefangene halbe Stunde	31,00
3.2	Selbstauskunft Steuer-ID	0,00
4.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.</u>	4,00
5.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	31,00
1.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	31,00

9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
9.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	nicht belegt	
11.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
11.1	DIN A 4	10,50
11.2	DIN A 3	11,00
11.3	DIN A 2	13,00
11.4	DIN A 1	15,00
11.5	DIN A 0	17,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger je angefangene 15 Minuten</u>	11,00
13.	<u>Auskunft zu gespeicherten personenbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz NRW</u>	0,00
14.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages, eines Gesuches oder einer Erklärung im privaten Interesse des Antragstellers durch städtische Bedienstete</u>	0,00
15.	<u>Gebühren für Anträge auf Informationszugänge nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen bzw. dem Umweltinformationsgesetz NRW werden anhand der Gebührenordnung des IFG NRW erhoben.</u>	
16.	nicht belegt	
17.	<u>Fachbereich 2 – Finanzen SG Liegenschaften</u>	
17.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	32,00
17.2	Gesetzliche Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	25,50
17.3	Zweitausfertigungen zu 17.1 und 17.2	13,00 5,00
18.	<u>Fachbereich 4 - Recht und Ordnung SG Personenstand</u>	
18.1	Zurückstellung der Registrierung von Sterbefällen wegen fehlender Unterlagen	23,00
18.2	Durchführung der Eheschließung im Standesamt außerhalb der Öffnungszeiten an Freitagen	92,00
18.3	Durchführung der Eheschließung im Standesamt außerhalb der Öffnungszeiten an Samstagen	115,00
18.4	Durchführung der Eheschließung an einem externen Trauort	150,00

18.5	Gebühr für die Bereitstellung des Ratssaales zu einer Eheschließung pauschal	178,00
18.6	Erstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen unter Beachtung des ausländischen Rechts des anderen Ehepartners	76,00
18.7	Gebühr für die Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Berichtigungsverfahrens aufgrund ursprünglich falscher Angaben des Urkundeninhabers je Berichtigungsfall	29,00
18.8	Tarif Nr. 18.7 in Verbindung mit der Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Urkundenfälschung je Berichtigungsfall	58,00
18.9	Feststellung der Gültigkeit einer ausländischen Scheidung für den deutschen Rechtsbereich durch den Standesbeamten	29,00
18.10	Gebühr für Versand per Einschreiben Einwurf von Anmeldunterlagen zur Eheschließung an das die Eheschließung durchführende Standesamt oder von Ehefähigkeitszeugnissen an den betreffenden Antragsteller, pauschal	6,00
18.11	Nachbeurkundung einer Eheschließung oder einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland, wenn einer der Brautleute oder der Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger ist	66,00
18.12	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland, wenn einer der Elternteile ausländischer Staatsangehöriger ist oder für Namensführung, Abstammungserklärung oder Sorgerechtsfeststellung ausländisches Recht zu beachten ist	66,00
19.	<u>Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, SG Archiv</u>	
	Archivnutzung Für die Nutzung des städtischen Archivs gilt die „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Archiv Euskirchen“.	
20.	<u>Fachbereich 6 - Schulen, Generationen und Soziales, SG SGB XII, AsylbLG</u>	
20.1	Ausstellung von Ersatzausfertigungen von Vertriebenenausweisen bzw. Spätaussiedlerbescheinigungen	20,00
20.2	Ausstellung von Negativbescheinigungen	20,00
21.	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
	Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem der Kreisstadt Euskirchen wahrzunehmenden Interesse dienen, je angefangene halbe Stunde.	
		31,00